

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1850

45 (4.6.1850)

Anzeige-Blatt

für den

Unterrhein-Kreis.

1850.

Dienstag den 4. Juni.

No. 45.

Tarif

über die Erhebung des Brückengeldes an der gemeinschaftlichen fliegenden Brücke bei Alllufheim.

Artikel 1. Für die Ueberfahrt mit der fliegenden Brücke bei Alllufheim — Speyer ist an Brückengeld zu entrichten:

1) Von einer Person 1 fr.
(Kinder unter acht Jahren sind frei.)

2) Von einem Reiter für Mann und Pferd 4 fr.

3) Von Thieren, für das Stück, und zwar:

a) von großen, belasteten oder unbelasteten, als: Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen, Kühen, Rindern 3 fr.

b) von kleinen Thieren, als: unbeschlagenen Füllen, Kälbern, Schweinen, Ziegen, Schaaßen 1 fr.

Von den die Thiere begleitenden Personen wird das Brückengeld nach Satz 1, und von Fuhrwerken, auf welche kleine Thiere gefahren werden, nach Satz 7 a besonders erhoben.

Bei Heerden kleinen Viehes über 50 Stück wird für die Mehrzahl die halbe Lore per Stück berechnet. Für andere oben nicht bezeichnete zahme Thiere wird kein Ueberfahrtgeld bezahlt.

Kleine Thiere, welche getragen werden, unterliegen keiner Gebühr.

4) Von einem Schubkarren, ohne Unterschied, ob leer oder beladen, sammt Führer 2 fr.

5) Von einem Fuhrwerke mit zwei oder vier Rädern, durch Menschen gezogen:

leer, für eine Person 2 fr.

leer, für jede weitere Person 1 fr.

beladen, für eine Person 3 fr.

beladen für jede weitere Person 2 fr.

6) Von leichtem, zum Transporte von Personen bestimmtem Fuhrwerke, als Chaisen, Char-à-banc, Bernerwagen u. s. w., und zwar:

a) von dem concessionirten Personensuhrwerke, welches den Verkehr zwischen den beiderseitigen Ufern in regelmäßigen Fahrten vermittelt (Omnibus, Droschken und dergleichen),

für jedes Stück der Bespannung 4 fr.

b) von allem übrigen Fuhrwerke genannter Art, vom Stück der Bespannung 6 fr.

Der Fuhrmann ist frei, jede andere fahrende Person hat das Brückengeld nach Satz 1 zu entrichten.

7) Von landwirthschaftlichen und Frachtfuhrwerke, für jedes Stück der Bespannung:

a) leer, für ein Pferd 6 fr.

leer, für ein anderes Zugthier 4 fr.

b) beladen mit landwirthschaftlichen Producten und Verzehrgegenständen, als: Getraide, rohem Taback, Krapp, Wein u. s. w.; mit Brennmaterialien, als: Holz, Torf, Steinkohlen; mit Baumaterialien, als: Bauholz und Steinen; endlich mit Waaren und Gegenständen in unverpacktem Zustande:

1. mit zwei Rädern:		
für ein Pferd		10 fr.
für ein anderes Zugthier		6 fr.
2. mit vier Rädern:		
für ein Pferd		12 fr.
für ein anderes Zugthier		8 fr.
c) mit sonstigen Gütern oder mit Waaren in verpacktem Zustande beladen:		
für ein Pferd		12 fr.
für ein anderes Zugthier		8 fr.

Außerdem wird bei diesem Fuhrwerke (Ziffer c) als Lastgeld erhoben, wenn das Gewicht der Ladung im Ganzen 80 Centner übersteigt:

1. von 81 bis 100 Centner		40 fr.
2. von 101 Centner und darüber	1 fl.	12 fr.

Das Fuhrwerk wird als leer behandelt, wenn auf das Stück der Bespannung nicht über drei Centner geladen sind.

Bei einer Bespannung bis zu drei Stück ist ein Führer, bei einer Bespannung von vier oder mehr Stück sind zwei Führer frei.

8) Von leerem Fuhrwerk, welches an anderes angehängt ist:		
von einem einspännigen		3 fr.
von einem zweispännigen		6 fr.
9) Von ausgespannten, angehängten Zugthieren:		
von einem Pferde		6 fr.
von einem andern Zugthiere		4 fr.

Für ein Zugthier, welches augenscheinlich nur auf die Zeit des Uebergangs des Fuhrwerkes über die Brücke abgespannt ist, wird das Brückengeld erhoben, als wenn es angespannt wäre.

10) Von einzelnen nicht verladene Waarenballen, Fässern und sonstigen Lasten (Traglasten jedoch ausgenommen) vom Centner		1 fr.
--	--	-------

Artikel 2. Für das Ueberfahren außer der gewöhnlichen Fahrzeit, sowie bei Eisgängen, werden obige Gebühren verdoppelt.

Artikel 3. Der Brückenmannschaft und dem Erhebungspersonal ist auf das Strengste verboten, irgend ein Entgeld oder Geschenk zu verlangen oder anzunehmen.

Großh. badisches Ministerium der Finanzen.

Tarif

des Brückengeldes für die Rhein-Schiffbrücke bei Mannheim.

In Hinsicht auf das Brückengeld für die Rheinschiffbrücke bei Mannheim wird verordnet, wie folgt:

Artikel 1. Für den Uebergang über die Rheinbrücke ist an Brückengeld zu entrichten.

1) Von einer Person		1 fr.
Kinder unter acht Jahren sind frei.		
2) Von einem Reiter für Mann und Pferd		4 fr.
3) Von Thieren, für das Stück, und zwar:		
a) von großen, belasteten oder unbelasteten Thieren, als: Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen, Kühen, Rindern u. s. w.		3 fr.
b) von kleinen Thieren, als: unbeschlagenen Füllen, Kälbern, Schweinen, Ziegen, Schaafen u. s. w.		1 fr.

Von den die Thiere begleitenden Personen wird das Brückengeld nach Satz 1, und von Fuhrwerken, auf welchen kleine Thiere gefahren werden, nach Satz 7 a besonders erhoben.

- 4) Von einem Schubkarren, ohne Unterschied, ob leer oder beladen, sammt Führer 2 fr.
- 5) Von einem Fuhrwerke mit 2 oder 4 Rädern, durch Menschen gezogen:
- | | |
|----------------------------------|-------|
| leer, für eine Person | 2 fr. |
| leer, für jede weitere Person | 1 fr. |
| beladen, für eine Person | 3 fr. |
| beladen, für jede weitere Person | 2 fr. |
- 6) Von leichtem, zum Transporte von Personen bestimmtem Fuhrwerke, als Chaisen, Char-à-banc, Bernerwagen u. s. w., und zwar:
- a) von dem concessonirten Personenfuhrwerke, welches den Verkehr zwischen den beiderseitigen Ufern in regelmäßigen Fahrten vermittelt (Omnibus, Droschken u. s. w.), für jedes Stück der Bespannung 4 fr.
- b) von allem übrigen Fuhrwerke genannter Art, vom Stück der Bespannung 6 fr.
- Der Fuhrmann ist frei, jede andere fahrende Person hat das Brückengeld nach Satz 1 zu entrichten.
- 7) Von landwirthschaftlichem und Frachtfuhrwerke, für jedes Stück der Bespannung:
- | | |
|-----------------------------------|--------|
| a) leer, für ein Pferd | 6 fr. |
| leer, für ein anderes Zugthier | 4 fr. |
| b) beladen, für ein Pferd | 12 fr. |
| beladen, für ein anderes Zugthier | 8 fr. |
- Das Fuhrwerk wird als leer behandelt, wenn auf das Stück der Bespannung nicht über 3 Centner geladen sind.
- Bei einer Bespannung bis zu 3 Stück ist ein Führer, bei einer Bespannung von 4 oder mehr Stück sind zwei Führer frei.
- 8) Von leerem Fuhrwerk, welches an anderes angehängt ist:
- | | |
|-------------------------|-------|
| von einem einspännigen | 3 fr. |
| von einem zweispännigen | 6 fr. |
- 9) Von ausgespannten, angehängten Zugthieren:
- | | |
|----------------------------|-------|
| von einem Pferde | 6 fr. |
| von einem andern Zugthiere | 4 fr. |
- Für ein Zugthier, welches augenscheinlich nur auf die Zeit des Uebergangs des Fuhrwerkes über die Brücke abgespannt ist, wird das Brückengeld erhoben, als wenn es angespannt wäre.
- 10) Von Waaren, welche über die Brücke gewälzt werden, vom Centner 1 fr.
- Artikel 2. Geschieht der Uebergang von einem Rheinufer zum andern nicht mittelst der Brücke sondern zu Schiff, so ist zu entrichten:
- 1) Wenn die Brücke wegen Eisgangs oder Hochwasser abgeführt ist:
Von Personen, Thieren und Fuhrwerken die im Artikel 1 Satz 1 — 9, von Waaren, welche nicht auf Fuhrwerken liegen, die im Art. 1 Satz 10 bestimmte Gebühr doppelt.
- 2) In andern Fällen:
Von Personen, Thieren und Fuhrwerken die im Art. 1 Satz 1 — 9, von Waaren, welche nicht auf Fuhrwerken liegen, die im Artikel 1 Satz 10 bestimmte Gebühr einfach.
- Artikel 3. Die Durchlassgebühren werden nach dem auf die Beschlüsse der Centralrheinschiffahrtscormission sich stützenden besonderen Tarife erhoben.
- Artikel 4. Der Brückenmannschaft und dem Erhebungspersonal ist auf das Strengste verboten, irgend ein Entgeld oder Geschenk zu verlangen oder anzunehmen.
- Artikel 5. Der gegenwärtige Tarif tritt mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft.
Die großh. Zolldirection ist mit dem Vollzuge beauftragt.
Karlsruhe, den 17. Mai 1850.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Nr. 281. Zum Vollzuge vorstehender Verordnung wird verfügt:

§. 1. Die Zahlung des Brückengeldes erfolgt an den Brückengelderheber oder dessen Stellvertreter, am Bureau desselben im Brückengebäude, bevor dieses überschritten wird.

§. 2. Für das erlegte Brückengeld hat der Erheber Zeichen abzugeben, die den Betrag und den Tag der Zahlung enthalten.

Diese Zeichen werden durch einen dazu Angestellten wieder eingesammelt und müssen daher auf Verlangen von den Passanten an ihn abgegeben werden.

§. 3. Fuhrleuten, Reitern und Treibern, welche bei ihren Gefährten und Thieren bleiben müssen, bringt der Erheber das Brückengeldzeichen gegen Erlegung des Brückengeldes auf ihre Stelle.

Karlsruhe, den 18. Mai 1850.

Zoldirection.

Frensdorff.

vdt. Bermeitinger.

Dienst-Nachrichten.

Der katholische Schul-, Mesner- und Organistendienst Dittishausen, Amts Neustadt, ist dem Hauptlehrer Mathias Kramer zu Fueßen, Amts Bonndorf, übertragen worden.

Die evangel. Schulkstelle zu Lobensfeld, Schulbezirks Neckargemünd, ist dem Hauptlehrer Friedrich Meirner zu Kleineichholzheim übertragen worden.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

[43]2 Nr. 17,942. Mannheim. [Bekanntmachung.] Dem flüchtigen Friedrich Frech von Oberkirch, wird eröffnet, daß ihm in dem Rechtsstreite großh. Generalstaatscasse gegen Adv. Dr. Brentano, wegen einer auf Anweisung des letztern an ihn ausgezahlten Summe von 10,000 fl. der Streit verkündet, und in Folge dessen überlassen sey, seine Rechte nach Gutdünken zu wahren.

Mannheim, den 22. Mai 1850.

Großh. Stadtmitt.

Mallebrein.

vdt. Ueberrhein.

[44]2 Nr. 14,719. Sinsheim. [Aufforderung und Fahndung.] Ludwig Winterbauer von Sinsheim, ist angeschuldigt, der Theilnahme an der Verfolgung der Hinkeldey'schen Colonne, ferner der Theilnahme an der Beschädigung von Ludwigshafen und der Verübung grober Excesse und Beschädigungen in dem Wirthschaftslocale zur „Rheinlust“ in Mannheim. Da er flüchtig ist, so wird er hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Wochen dahier zu stellen und zu verantworten, widrigens nach Lage der Acten das Erkenntniß gegen ihn erlassen werden soll. Alle Gerichts-

und Polizeibehörden werden um Fahndung auf Ludwig Winterbauer und gefängliche Einlieferung im Betretungsfalle gebeten.

Sinsheim, den 18. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Wilhelmi.

[45]1 Nr. 13,559. Schwellingen. [Aufforderung und Fahndung.] Der Soldat Joh. Bernhard Zahn von Schwellingen ist nach erhaltenener Anzeige flüchtig und wird daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder dahier oder bei großh. Commando des Infanterie-Bataillons Nr. 6 zu Mannheim zu stellen, widrigensfalls gegen ihn eine Geldstrafe von 1200 fl. und der Verlust seines Staatsbürgerrechts erkannt würde.

Zugleich bitten wir um Fahndung auf den Soldaten Zahn.

Schwellingen, den 26. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Dilger.

[43]2 Nr. 14,620. Freiburg. [Straferkenntniß.] Nachdem die unterm 11. April d. J. in diesem Blatt zur Rückkehr und Stellung aufgeforderten flüchtigen Soldaten und Milizpflichtigen in anberaumter Frist keine Folge geleistet haben, so werden dieselben der beharrlichen Landesflüchtigkeit für schuldig erklärt, und nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juni 1808 und 5. October 1820 neben dem Verlust ihres Gemeinds- und Staatsbürgerrechts in die gesetzliche Geldbuße, welche nach den bestehenden Bestimmungen auf den Vermögensanfall erhoben werden soll, und zwar die nachverzeichneten Soldaten in die Buße von 1200 fl., die Refractärs in jene von 800 fl. verfällt und ihre persönliche Bestrafung auf Betreten vorbehalten.

Diese sind:

- 1) Vom vormaligen Leib-Infanterie-Regiment:
Matthias Wehrle von St. Märgen.
 - 2) Vom vormaligen Infanterie-Regiment Großherzog Nr. 1:
Ferdinand Eickert von Breitnau.
Fridolin Wehrle von St. Peter.
Carl Rombach von Eschbach.
Dominik Wiesler von Hofsgrund.
 - 3) Vom vormaligen Infanterie-Regiment Erbgroßherzog Nr. 2:
Christian Reiningen von Gundelfingen.
August Gugel von Mangan.
 - 4) Vom vormaligen Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm Nr. 3:
Barnabas Meier von St. Peter.
Romann Waldvogel von da.
 - 5) Refractäre
aus der Altersklasse des Jahres 1827:
Loos-Nr. 13. Andreas Löffler von Waldau.
Loos-Nr. 51. Valentin Ruf von St. Peter.
- Aus der Altersklasse des Jahres 1828:
Loos-Nr. 179. Johann Georg Sonne von Ebringen.
Freiburg, den 15. Mai 1850.
Großh. Landamt.
Jäger Schmid.

Bod.

[43]2 Nr. 9722. Weinheim. [Aufforderung und Fahndung.] Nachgenannte Soldaten, welche landesflüchtig oder an unbekanntem Orten abwesend, haben sich binnen 4 Wochen dahier oder bei dem betreffenden Regiments-Bureau zu stellen, widrigenfalls sie nach dem Gesetze vom 5. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. und nach dem Gesetze vom 4. Juni 1808 des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden würden.

Die betreffenden Behörden aber werden ersucht, auf dieselben zu fahnden und sie im Betretungsfall an die betreffenden Regiments-Bureau's oder hierher abzuliefern.

Vom frühern 1. Infanterie-Regiment:
Georg Herder von Leutershausen.
Johann Rödel von Lühelsachsen.

Vom frühern 2. Infanterie-Regiment:
Michael Schmeling von Hemsbach.

Vom frühern 4. Infanterie-Regiment:
Simon Kaufmann von Leutershausen.
Johann Chevalier von da.

Johann Philipp Grassinger von Weinheim
Karl Kochendörfer von da.
Nikolaus Luz von da.

Vom frühern Leib-Regiment:
Abraham Mack von Weinheim.
Vom frühern Dragoner-Regiment Großherzog:
Johann Eck von Hemsbach.

Von der Artillerie-Brigade:
Adam Legran von Rippenweier.
Andreas Lehans von Weinheim.

Weinheim, den 23. Mai 1850.
Großh. Bezirksamt.
v. Teuffel.

[45]1 Nr. 3777. Stühlingen. [Erkenntniß.] Da sich die nachbenannten Soldaten auf die diesseitige Aufforderung vom 22. März l. J. nicht stützt haben, so werden dieselben und zwar jeder in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt, des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, und unter sammtverbindlicher Haftbarkeit zu Tragung der Kosten verfällt.

Vom frühern I. Infanterie-Regiment:
Soldat Georg Schwarz von Sembach,
Bapt. Güntert von Dsmettingen.

Vom frühern IV. Infanterie-Regiment:
Ludwig Mayer von Sembach.

Stühlingen, den 28. Mai 1850.
Großh. Bezirksamt.
Hübisch.

vd. Würth.

[45]1 Nr. 9399. Adelsheim. [Aufforderung.] Die Soldaten:

August Christoph Faßnacht von Ruchsen,
Ludwig Köpfler von Osterburken,
Georg Jakob Fütterer von Hagenbach, und
Johann Michael Kuhn von Adelsheim,
haben sich ohne Erlaubniß entfernt und stehen deshalb im Verdacht der Desertion.

Sie werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zu stellen, widrigenfalls jeder von ihnen in eine Strafe von 1200 fl. verfällt und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden würde.

Adelsheim, den 27. Mai 1850.
Großh. Bezirksamt.
Leers.

vd. Werner, act.

[45]1 Nr. 9259. Adelsheim. [Erkenntniß.] Die landesflüchtigen Soldaten:

Andreas Egner von Merchingen,
Christoph Pfeiffer von Adelsheim,
Joseph Reichert von Sedach,
Caspar Auerbach von da.

August Friedrich Frey von Großscholzheim, welche sich auf die diesseitige Aufforderungen vom 14. März und 4. April d. J. nicht stellen, werden nunmehr des Staats- und Gemeindegemeinbürgerrechts für verlustig erklärt und überdies wird jeder von ihnen wegen Desertion in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. verfällt.

Die gegen Konstantin Langer von Rosenberg erlassene Fahndung wird zurückgenommen.

Adelsheim, den 15. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Leers.

vd. Werner, act.

[45]1 Nr. 10,893. Neustadt. [Erkenntniß.] Nachstehende Soldaten, welche der Aufforderung vom 18. März d. J., Nr. 5900 keine Folge geleistet haben, werden nunmehr des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt.

1) Vom früheren Leib-Infanterie-Regiment:

Lorenz Morat von Falkau,
Jakob Maier von da,
Anton Faller von Seppenhofen,
Andreas Köpfler von Unterlenzkirch.

2) Vom früheren I. Infanterie-Regiment:

Konrad Ganter von Fischbach,
Matthäus Faller von Seppenhofen.

3) Vom früheren II. Infanterie-Regiment:

Alexander Siegwart von Altglashütten,
Michael Hilbert von Dittishausen,
Johann Baumgärtner von Göschweller.

4) Vom frühern I. Dragoner-Regiment:

Johann Leisner von Löfingen.

5) Vom frühern II. Dragoner-Regiment:

Martin Andriß von Eisenbach.

6) Von der Artillerie-Brigade:

Paul Bangler von Dittishausen,
Heinrich Faller von Seppenhofen,
Johann Kreck von Löfingen,
Karl Faller von da, und
Karl Morat von Oberlenzkirch.

Neustadt, den 29. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Leers.

vd. Werner, act.

[45] Nr. 3778. Stühlingen. [Aufforderung.] Soldat Fidel Schöpplerle von Endermettingen, welcher sich unerlaubter Weise entfernte und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder bei dem diesseitigen Amte oder bei dem Bureau seines frühern Regiments zu stellen und sich wegen seiner unerlaubten Entfer-

nung zu verantworten, widrigens er in die gesetzliche Strafe verfällt werden würde.

Stühlingen, den 15. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Hübisch.

vd. Würth.

[45]1 Nr. 9063. Schoppsheim. [Mundtoderklärung.] Joseph Köhlin von Adelsheim wird wegen Verschwendung und Trunksucht im ersten Grade für mundtod erklärt, und ihm Anton Albieß von Adelsheim als Aufsichtspfleger aufgestellt, ohne dessen Mitwirkung er keine in R.-N.-S. 513 aufgeführten Rechtsgeschäfte rechtsgiltig vernehmen kann.

Schoppsheim, den 16. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

v. Porbeck.

[45]1 Nr. 19,945. Offenburg. [Erkenntniß und Aufforderung.] Da der flüchtige Rudolph Berger, Sohn des Metzgers Sebastian Berger von hier sich auf die gegen ihn erlassene Ausschreiben zur Verantwortung wegen beschuldigter Theilnahme an dem letzten hochverrätherischen Aufruhr nicht gestellt, so wird derselbe gemäß §. 9 lit. b. des Constitutions-Edicts vom 4. Juni 1808 wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit des badiſchen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Zugleich werden die wegen Betheiligung an der Revolution flüchtigen

Geometer Karl Weibel,

Polytechniker Karl Zint,

Rudolph Reuel stud. med. von hier

Wilhelm Schwörer von Durlach

aufgefordert, sich binnen 3 Wochen dahier zu stellen, und sich über ihre Flucht zu verantworten, ansonsten gegen sie die Folge der beharrlichen Landesflüchtigkeit gemäß Constitutions-Edicts vom 4. Juni 1808 ausgesprochen würde.

Offenburg, den 31. Mai 1850.

Großh. Oberamt.

v. Faber.

[44]2 Nr. 13,265. Wiesloch. [Aufforderung und Fahndung.] Der Soldat im 2. Infanterie-Bataillon, Johann Kaspar Fürstenberger von Baiertal hat sich ohne Erlaubniß von Hause entfernt, und sein Aufenthalt ist unbekannt.

Derselbe wird deswegen aufgefordert, binnen 4 Wochen nach Hause zurückzukehren und sich dahier oder bei seinem Bataillons-Commando zu melden, widrigensfalls er seines

Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt werden würde.

Die betreffenden Behörden werden ersucht, auf den Entwichenen fahnden und ihn auf Betreten an das Commando des großh. 2. Infanterie-Bataillons in Mannheim abliefern zu lassen.

Personalbeschreibung:

Alter 22 Jahre, Größe 5' 5" 2", Körperbau schlank, Gesichtsfarbe gesund, Augen blau, Haare braun, Nase dick.

Wiesloch, den 12. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Bleibimhaus.

[44]2 Nr. 8765. Meßkirch. [Urtheil und Fahndungszurücknahme.] Da sich die Soldaten:

Jakob Hafner von Kreenheimstetten,

Wendelin Sendele von Stetten,

Joseph Seeger do.,

Engelbert Knecht do.,

Mathias Widmann von Rohrbach,

Wilhelm Gäng von Boll,

Alois Meister von Bietingen

auf diesseitige Aufforderung vom 26. März d. J., Nr. 5495, und

Jakob Rößch von Bietingen

auf jene vom 13. v. M., Nr. 6664, nicht gestellt haben, werden dieselben des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, und jeder derselben, vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung, in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt.

Zugleich wird das Ausschreiben vom 26. März d. J. gegen Rudolf Maud von Boll und jenes vom 13. April d. J., gegen Joseph Stok von Gutenstein, zurückgenommen.

Meßkirch, den 22. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Bänker.

[44]2 Krautheim. [Erledigte Stelle.] Die diesseitige erste Gehilfenstelle wird hiermit wiederholt zur Besetzung, die sogleich zu geschehen hat, ausgeschrieben. Gehalt jährlich 500 fl.

Krautheim, den 25. Mai 1850.

Großh. Obereinermeret, Domänenverwaltung, Forst- und Amts-Casse.

Seiffert.

[44]2 Nr. 13,195. Wiesloch. [Aufforderung.] Der Bürger und Schmiedmeister Jakob Stephaan von Walldorf ist mit seiner Familie unter Umständen entwichen, welche vermuthen

lassen, daß er nach Amerika auszuwandern im Begriffe steht. Es ergeht deswegen die Aufforderung an ihn, binnen 6 Wochen nach Hause zurückzukehren, widrigenfalls der Verlust seines Staatsbürgerrechts gegen ihn erkannt werden würde.

Wiesloch, den 11. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Bleibimhaus.

vd. Schlusser.

[44]2 Nr. 9956. Neckarbischofsheim. [Erkenntniß.] J. S. großh. Generalstaatscasse fisci nos, Jantin, gegen Amtsrevisoratsverweiser Ludwig Grether von Neckarbischofsheim, Forderungen,

Beschluß.

Wird den Schuldnern des Beklagten die Zahlung bei Vermeidung nochmaliger Zahlung untersagt.

Neckarbischofsheim, den 24. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Fang.

vd. Graulich, a. j.

[43]3 Nr. 18,093. Mannheim. [Aufforderung.] Der hiesige Bürger Bartholomäus Arzt entlieh von Margaretha Dabler, laut Urkunde vom 7. April 1818, ein Kapital von 500 fl. und setzte dafür sein Haus, Lit. L 5 No. 15, dahier als Unterpand ein. Dieses Pfandrecht ist am 25. März 1818 im vierten Band des hiesigen Pfandbuchs, S. 197, eingetragen. Die jetzige Besitzerin jenes Hauses, Apollonia Stoll von Kettenheim, dahier wohnend, behauptet, daß dieses im Pfandbuch eingetragene Capital längst heimbezahlt worden sey und beantragt deshalb, den Strich des erwähnten Pfandeintrags zu verfügen.

Es werden daher die unbekanntten Erben der inzwischen verstorbenen Margaretha Dabler auf

Dienstag, den 9. Juli 1850,

Vormittags 10 Uhr,

vorgeladen, um ihre Unterpandsrechte auf das Haus geltend zu machen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen und der Strich des gedachten Eintrags im Pfandbuch verfügt wird.

Mannheim, den 23. Mai 1850.

Großh. Stadtamt.

Serges.

i. f. Schröder.

[43]3 Nr. 3487/92. Mannheim. [Urtheil.] Durch das hier niedergesetzte Kriegs-

gericht wurden weiter verurtheilt von flüchtigen Soldaten

1) Des vormaligen 4. Infanterie-Regiments:

a. Corporal Johann Peter Günther von Schönau, wegen Treulosigkeit: Zur Degradation und vier Wochen schwerem Arrest.

b. Corporal Johann Frigenbuz von Rohrbach, wegen Meuterei und Hochverrath: Zur Degradation und acht Monat Militär-Arbeitsstrafe.

c. Soldat Johann Leonhard von Gerchsheim, wegen Meuterei: Zu drei Jahr Militär-Arbeitsstrafe.

d. Soldat Andreas Günther von Zähringen, wegen Treulosigkeit und Aufregung: Zu vier Jahr Militär-Arbeitsstrafe.

e. Soldat August Schüble von Einheim, wegen Theilnahme an der Mairevolution: Zu acht Jahr gemeinem Zuchthaus oder fünf Jahr vier Monat Einzelhaft.

2) Des vormaligen 2. Dragoner-Regiments:

f. Dragoner Andreas Heiß von Zuzenhäusen, wegen Theilnahme an der Soldatenmeuterei: Zu acht Jahr Militär-Arbeitsstrafe.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mannheim, den 25. Mai 1850.
Großh. Untersuchungs-Commission für das vormalige 4. Infanterie- u. 2. Dragoner-Regiment.
Rehm.

vd. Adelman.

[43]3 Nr. 13,949. Säckingen. [Urtheil.] Auf die diesseitige Aufforderung vom 4. März d. J., Nr. 6847, haben sich nachstehende Soldaten nicht gestellt:

Kanoniere bei der vormaligen Artillerie-Brigade:

Friedrich Scheubinger von Säckingen.

Joseph Keuzi von Altenschwand.

Albert Eckert von Herrischried.

Beim ehemaligen 2. Infanterie-Regiment:

Joseph Albieß von Willaringen.

Martin Wehrle von Schweizhof.

Karl Weiß von Säckingen.

Karl Ludwig Meier von Herrischried.

Beim ehemaligen 3. Infanterie-Regiment:

Friedrich Eckert von Herrischried.

Gottfried Wasmer von Hogschür.

Karl Ritte von Karsau.

Anton Ebner von Dlegeningen.

Beim ehemaligen Dragoner-Regiment Großherzog:

Friedrich Landbeck von Säckingen.

Beim ehemaligen Dragoner-Regiment Nr. 1:
Joseph Meßger von Oberhof.

Beim ehemaligen Leib-Infanterie-Regiment:
Johann Sutter von Riesenbach.

Fridolin Schmidt von Hornberg.

Fridolin Schmidt von Bepalingen.

Beim ehemaligen 4. Infanterie-Regiment:

Clemens Geisbach von Hütten.

Andreas Geisbach von da.

Dieselben werden als Deferteure in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. verfällt, des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und von diesem Erkenntniß andurch in Kenntniß gesetzt.

Säckingen, den 15. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Leiber.

[13]3 Nr. 8512. Eberbach. [Straferkenntniß.] Da sich die Soldaten

Adam Sigmund von Strümpfelbrunn,

Franz Karl Lang von da,

Jakob Wedderich von Zwingenberg,

Johann Adam Engert von Gerach,

Daniel Schild von Eberbach und

Karl Ludwig Reinig von da

auf die diesseitige Aufforderung vom 9. März l. J. bisher nicht gestellt haben, so wird jeder derselben, vorbehaltlich der persönlichen Befragung, in eine Strafe von 1200 fl. verfällt.

Eberbach, den 24. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Krafft.

vd. Bohn,

[45]1 Nr. 11,126. Wertheim. [Straferkenntniß.] Da sich die abwesenden nachbenannten großherzoglich badischen Soldaten ungeachtet der öffentlichen Vorladung vom 16. März d. J., Nr. 5382, und vom 18. April l. J., Nr. 8143, bis jetzt nicht gestellt haben, so werden dieselben wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit, nebst dem Verluste des Orts und Staatsbürgerrechts und Tragung der Kosten, zu der gesetzlichen Strafe von je 1200 fl. andurch verurtheilt, und zwar:

a) Vom vormal. Leib-Regiment:

Johann Henning von Bestenheid.

b) Vom vormal. Infanterie-Regiment

Großherzog Nr. 1.:

Ludwig Keller von Gamburg.

Karl Weidner von da.

Johann Breitenbach von Wertheim.

c) Vom vormal. II Infanterie-Regiment:

Georg Christ. Schlund von Wertheim.

Joh. Ph. Endres von da.
 Christoph Nik. Krank von Sachsenhausen.
 Johann Mich. Schäfer von Diethan.
 d) Vom vormal. III. Infanterie-Regiment:
 Christian Dorbat von Reicholzheim.
 e) Vom vormal. IV. Infanterie-Regiment:
 Johann Heinrich Kern von Waldenhausen.
 Seb. Trarbold von Reicholzheim.
 f) Vom vormal. I. Dragoner-Regiment:
 Joh. Lorenz Mai von Freudenberg.
 g) Von der vormal. Artillerie-Brigade:
 Johann Mich. Wenneis von Wertheim.
 Johann Theod. Müller von da.
 Johann Andree Müller von da.
 Leopold Frank von da.
 Endlich der dem III. Infanterie-Bataillon zu-
 getheilte
 Zak. Wilhelm Hofmann von Wertheim.
 Wertheim, den 27. Mai 1850.
 Großh. Stadt- und Landamt.
 Gärtner.

Ritschly.

[45]l Nr. 19,221. Offenb. [Erkennt-
 nisjurücknahme.] Das gegen Soldat
 1) Ferdinand Seidel von Urloffen,
 2) Dragoner Johann Bättner von Alten-
 heim,
 3) Dragoner Johann Sebastian Burgert
 von hier,
 4) Rononier Carl Anton Steurer von da
 wegen Desertion erlassene diesseitige Erkennt-
 nis vom 6. d. M., Nr. 16,852, wird wieder
 zurückgenommen.
 Offenb., den 25. Mai 1850.
 Großh. Oberamt.
 v. Faber.

[45]l Nr. 12,480. Wiesloch. [Öffentliche
 Vorladung.] J. S. Handlung J. B. Löwen-
 thal und Söhne in Mannheim gegen Joseph
 Schneider, Hirschwirth von Rauenberg,
 Forderung betreffend, hat Kläger vorgetragen,
 er habe dem Beklagten nach vorgängiger Ueber-
 sendung einer Weinprobe und eines Verkaufs-
 angebots von 32 fl. per Dhm vom 25. August
 1847 auf Bestellung 753 Maas Wein dem
 Bevollmächtigten des Beklagten überliefert und
 habe dafür den Kaufpreis mit 240 fl. 58 kr.
 verzinslich vom 25. Februar 1849 zu fordern
 gehabt. Hieran seyen bezahlt 118 fl. 4 kr.,
 es bleibe somit noch ein Rest von 127 fl. 35 kr.
 verzinslich vom 10. October 1847.

Zur Verhandlung über diese Klage wird
 Tagsahrt auf Mittwoch, den 31. Juli, früh

8 Uhr, anberaumt und hierzu der flüchtige
 Beklagte mit dem Anfügen vorgeladen, daß
 im Falle seines Ausbleibens das Thatsächliche
 der Klage für zugestanden und jede Einrede
 für versäumt erklärt werden würde.

Wiesloch, den 1. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Haury.

[45]l Nr. 13,906. Tauberbischofsheim.
 [Straferkenntnis.] Nachdem die nachgenann-
 ten Soldaten,

I. von der Artillerie-Brigade:
 Rononier Heinrich Joseph Berninger von
 Tauberbischofsheim,

II. vom 1. Dragoner-Regiment:
 Dragoner Johann Michael Haub von Groß-
 rindersfeld,

Wachtmeister Melchior Weiland von Schön-
 feld,

Dragoner Georg Joseph Meininger von
 Impfingen,

III. vom Leib-Infanterie-Regiment:
 Soldat Anton Stolzenberger von Werbach.

IV. vom 1. Infanterie-Regiment:

Soldat Michael Kölbl von Schönfeld.

V. vom 2. Infanterie-Regiment:

Soldat Johann Heim von Giffelheim,

Soldat Andreas Hohner von Werbachhausen,

Soldat Samuel Blumm von Tauberbischofs-
 heim,

Soldat Carl Joseph Blaser von Rilsheim,

VI. vom 3. Infanterie-Regiment:

Soldat Joseph Sommer von Werbach.

VII. vom 4. Infanterie-Regiment:

Soldat Nikolaus Vogel von Werbach,

Corporal Theodor Friedel von Tauberbi-
 schofsheim,

Soldat Valentin Rudolph von Dittwar,

Corporal Franz Böger von Rilsheim.

Soldat Johann Leonhard von Gerchsheim

auf die öffentliche Aufforderung vom 18. März

d. J., Nr. 7662, sich nicht gestellt haben, wird

erkannt, daß dieselben des Staats- und Orts-

bürgerrechtes für verlustig zu erklären, jeden

in eine Geldstrafe von 1200 fl. und zur Tra-

gung der Kosten zu verfallen, auch deren per-

sönliche Bestrafung auf Betreten vorbehalten

seye.

Das Ausschreiben gegen Valerian Holz von

Dittwar wird zurückgenommen.

Tauberbischofsheim, den 25. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Ruth.

vd. Demoll.

[45]1 Nr. 13,644. Wiesloch. [Erkenntniß.] J. U. S. gegen Wilhelm Volz von Hamburg, wegen Unterschlagung. Durch die Aussagen des Peter Schlag von Walldorf und des Angeschuldigten ist dargethan, daß Letzterer am nämlichen Tage, an welchem er ohne Veranlassung den Det Walldorf verließ, bei Ersterem eine dem Johann Groß von Worms gehörige Tabakspfeife ohne weitere Anfrage zum Rauchen benützte und sich bald darauf mit derselben aus dem Hause entfernte.

Ferner geht aus den Angaben des Angeschuldigten, des Damnicaten und des Basilius Sporn hervor, daß Ersterer im Laufe von circa 2 Jahren nie die Absicht kund gab, die Tabakspfeife zurückzugeben, vielmehr bei der Zusammenkunft mit dem Damnicaten seinen Namen verweigert und sich davon machte.

Hierdurch, namentlich aber durch den Umstand, daß der Angeschuldigte am 8. März d. J. versprach, wenigstens das Rohr zu Gerichtshänden zu überliefern, dieses aber unterließ und sich seither noch Amerika begab, ist die gewinnfüchtige Absicht desselben vollständig dargethan.

Nach Ansicht des §. 82. 19 des Strafedict's wird deshalb erkannt:

Wilhelm Volz von Hamburg sey der Unterschlagung einer Tabakspfeife zum Nachtheil des Johann Groß von Worms theils für geständig, theils für überwiesen und schuldig zu erklären und deshalb zum Ersatze des Unterischlagenen, zu einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von 5 Tagen, so wie zur Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen.

B. R. W.

Dem abwesenden Angeschuldigten wird dieses Erkenntniß auf diesem Wege eröffnet.

Wiesloch, den 21. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Haurp.

Arnold.

[45]1 Nr. 10,803. Neustadt. [Diebstahl.] J. U. S. wegen eines an Andreas Kleiser von Bierthaler und Genossen begangenen Diebstahls.

Am 19. d. M. wurden folgende Gegenstände entwendet:

1. Dem Andreas Kleiser von Bierthaler ein Tschoben von blauem Tuch mit 2 Reihen Knöpfen und mit roher Leinwand gefüttert, ein paar schwarze Manchesterhosen, ebenso gefüttert,

ein paar blaue Tuchhosen mit gleichem Futter, ein paar Unterhosen von weißem Barchet, eine blaue halbseidene Weste mit zwei Reihen Knöpfen,

eine halbwollene schwarz und roth gestreifte Weste,

zwei baumwollene Hemden, vornen am Kragen mit A K bezeichnet,

ein rothseidenes Halstuch,

ein ordinäres rothes Sacktuch,

ein paar weiße Hosenträger mit grauer Einfassung,

eine Handharmonie;

2. dem Joseph Hofmayer von Bierthaler ein paar blaue Tuchhosen,

eine schwarzthene Weste mit zwei Reihen Stahlknöpfen,

zwei percallene Hemden mit I H bezeichnet,

eine schwarze Schildkappe mit schwarzem Pelz besetzt,

ein rothseidenes Halstuch,

drei paar baumwollene Hosenträger,

ein baumwollenes Sacktuch mit weißer Einfassung und

3. dem Anton Schwörer von Bierthaler 55 Kreuzer.

Neustadt, den 25. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

[45]1 Tauberbischofsheim. [Aufforderung.] In Sachen der großh. Generalstaatscasse in Karlsruhe gegen den frühern Gymnasiumsdirector Damm dahier, Forderung und Arrest betr.

Klägerin hat den ihr auferlegten Beweis durch Berufung auf eine Quittung des Beklagten vom 26. Juni v. J. angetreten, welche wörtlich lautet:

Den Empfang obiger 3000 fl. dreitausend Gulden bescheint

Dffenburg, den 26. Juni 1849.

Damm.

Vor diesen Urkunden befindet sich ein Schreiben ein Schreiben des Präsidiums der s. g. verfassunggebenden Versammlung Badens an das Finanzministerium, worin um Eröffnung des Credits von 3000 fl. zur Befreiung von Ausgaben gebeten, und welches mit dem Namen des Beklagten unterzeichnet ist, ferner eine Anweisung der s. g. provisorischen Regierung an die Generalstaatscasse zur Zahlung dieser Summe.

Beschluß.

Nr. 12,466. Auf die Beweisantretung hat sich der Beklagte mündlich oder schriftlich und spätestens in der Tagfahrt vernehmen zu lassen,

welche zur Vorlage der Original-Urkunde und zur Erklärung über dieselbe auf

Dienstag, den 18. Juni l. J.,

Morgens 8 Uhr,

anberaumt ist, und worin der landesflüchtige Beklagte bei Vermeidung des Rechtsnachteils zu erscheinen hat, daß die Urkunde für anerkannt angenommen würde.

Tauberbischofsheim, den 11. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Brummer.

Bath.

[45] Nr. 12,769. Stockach. [Straferkenntnis.] Nächstehend bezeichnete Soldaten haben sich zufolge der amtlichen Aufforderung vom 26. März d. J. seither noch nicht gestellt.

Sie werden deshalb vorbehaltlich der persönlichen Bestrafung wegen ihrer Desertion in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt auch des Staats-, sowie des Ortsbürgerrechtes für verlustig erklärt.

1. Kanonier Felix Bausch von Zienhausen,
2. Soldat Anton Bek von Liptingen,
3. " Joh. Anton Martin von Bobmann,
4. " Adolf Supp von Stockach,
5. " Joh. Friedrich Fischer von da,
6. " Konrad Beyrer von Steißlingen,
7. " Joh. Bapt. Kälze von Stockach,
8. Hautboist Stanislaus Sabele von Korgenwies,
9. Soldat Joh. Bapt. Manz von Zienhausen,
10. " Joh. Georg Auer von Hundorf,
11. " Bernhard Härde von Jozeegg.

Stockach, den 16. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Meßger.

[45] Nr. 18,770. Mannheim. [Aufforderung.] Die gesetzlichen Erben des verstorbenen Maurers Daniel Berle von hier haben auf dessen Nachlaß verzichtet, und es hat daher die Wittwe desselben, Margaretha geb. Konrad, um Einweisung in Besitz und Gewahr der Erbschaft gebeten. Ewaige Einsprachen näher berechtigter Personen sind

bin nen 28 Tagen

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem Antraag der Wittwe entsprochen wird.

Mannheim, den 28. Mai 1850.

Großh. Stadtamt.

Serger.

[45] Nr. 9384. Schopfheim. [Urtheil.] Nachdem auf die diesseitige öffentliche

Labung vom 7. März, Nr. 4862, und vom 9. April d. J., Nr. 6700, nachbenannte Soldaten in der festgesetzten Frist derselben keine Folge geleistet haben, so werden diese in Gemäßheit des betr. §. der Verordnung vom 8. Juli 1819, Regbl. Nr. 21 und §. 4 des Gesetzes vom 5. October 1820, jeder in die gesetzliche Geldstrafe von 1200 fl. und nach dem Gesetz vom 4. Juli 1808, Regbl. Nr. 18—19, wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit des badi-schen Staatsbürgerrechtes für verlustig erklärt und zwar die Soldaten:

Vom ehemaligen großh. 2. Linien-Infanterie-Regiment:

Severin Kühne von Adelshausen,
Adam Schreiber von Maulberg,
Konrad Kessler von Adelshausen,
Johann Bregger von da.

Kanoniere der großh. Artillerie-Brigade:

Michael Hähne von dort.
Joh. Michel Meier von Dossenbach,
Joh. Jak. Usal von Wies,

Vom früheren großh. Leib-Infanterie-Regiment:

Johann Kaufmann von Wiesch,
Johann Tschulin von Gredgen,
Friedrich Gräßlin von Wies.

Vom früheren 4. Infanterie-Regiment!

Wilhelm Fröhlich von Eickel.
Schopfheim, den 18. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

v. Porbeck.

[45] Nr. 13,870. Tauberbischofsheim. [Arrestanlage.] In Sachen des großh. Fiscus gegen Eugen Fecht zu Rülshheim, Arrestanlage betr.

Die großh. Generalstaatscasse hat unter Vorlage der Vollmacht des großh. Finanzministeriums eine Arrestanlage folgenden Inhalts erhoben. Der Beklagte sey durch Urtheil großh. Hofgerichts des Unterheinkreises vom 9. April d. J. der Theilnahme am Hochverrath für schuldig erklärt und neben der gesetzlichen Strafe zugleich zum Ersatz des durch den Aufruhr dem Staate erwachsenen Schadens mit den übrigen Theilnehmern solidarisch haftbar, verurtheilt worden. Da sich dieser Schaden auf Millionen belaufe, so liegen in diesem Umstand und der daraus für die verurtheilten Theilnehmer resultirenden sicheren Voransicht ihr ganzes Vermögen zur Erfüllung der Ersatzpflicht hingeben zu müssen, eine wohl begründete Besorgniß, daß dieselben auf

jede Weise suchen werden, sich des Vermögens zum Nachtheile des Verars zu entäußern, weshalb auf den Grund des §. 675 der Proceß-Ordnung unter Vorlage einer Urtheilsabschrift um Arrest auf das Vermögen des Beklagten gebeten werde.

Beschluß:

1) Das Vermögen des Beklagten wird mit Arrest belegt und demgemäß demselben die Veräußerung seiner Liegenschaften untersagt, auch angeordnet, daß seine Fahrnisse nach vorgängiger Aufnahme einer dritten Person in sichere Verwahrung zu übergeben seyen und wird das großh. Amtsrevisorat mit dem Vollzug dieser Anordnung beauftragt.

2) Wird Tagsfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes auf Dienstag den 18. Juni d. J., früh 8 Uhr, angeordnet, wozu beide Theile vorgeladen werden, unter Androhung des Rechtsnachteils für den Arrestkläger, daß bei seinem Ausbleiben der Arrest wieder aufgehoben und für den Arrestbeklagten, daß bei seinem Ausbleiben das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde.

Dies wird dem auf flüchtigem Fuße befindlichen Beklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.

Lauberbischofsheim, den 25. Mai 1850.

Großb. Bezirksamt.

Brummer.

[45]1 Heidelberg. [Aufgefundene Leiche.] Am 20. April d. J. wurde bei Ziegelhausen ein weiblicher Leichnam gelandet, welcher in der Fäulniß schon weit vorgerückt war, und dessen Beschreibung unten folgt.

Die Vermuthung, daß die Verunglückte die Elisabetha Förderer von Neudorf sey, hat sich bisher nicht bestätigt. Wir ersuchen daher sämtliche Polizeibehörden, uns, wenn thunlich, Auskunft über die Persönlichkeit der Verunglückten ertheilen zu wollen.

Beschreibung der Leiche.

Größe 5' 6'', Haare kastanienbraun, Stirne hoch, Augenfarbe nicht mehr zu erkennen, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne mangelhaft, namentlich fehlen die Schneidezähne. Die Leiche war bekleidet mit einer blautuchenen Jacke, unter derselben ein Leibchen aus dunkelblauem Kattun, mit aufgedruckten kleinen hellblauen Sternchen, aus einem Rock mit dunkelblauem Druckkattun mit grünlichblauen Würfeln, fer-

ner aus einem blauen franzleinenen Unterrock und einem Hemde, oberhalb aus hansen, unterhalb aus weicker Leinwand bestehend, ohne Zeichen. Die Fußbekleidung bestand aus blau baumwollenen Strümpfen und starken lederen Schnürschuhen.

Heidelberg, den 28. Mai 1850.

Großh. Oberamt.

Wedekind.

[45]1 Nr. 18,466. Mannheim. [Erkenntniß.] Da nachbenannte entflozene Soldaten von hier:

Johann Friedrich Müller, Soldat im ehemaligen Leib-Infanterie-Regiment,

Philipp Staatsmann do. do.

Joseph Dollus do. do.

Johann Friedrich Jully do. do.

Peter Hochspeier do. do.

Johann Paul Möhler do. do.

Johann Christoph Hauer, Soldat im 1. Infanterie-Regiment.

Johann Martin Grohe (genannt Zimmermann,) Soldat im 2. Infanterie-Regiment,

Karl Schlitter, Soldat im 3. Infanterie-Regiment,

Georg Karl Goldhahn do. do.

Johann Karl Schröder im 4. Infanterie-Regiment.

Alexander Spengler do. do.

Karl Friedrich Schwarz, Artillerist,

Wilhelm Hohenemser do.

auf die ergangene Aufforderung sich bis jetzt nicht gestellt haben, so wird ein jeder derselben wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit nach dem Gesetze vom 4. Juni 1808 ihres Staatsbürgerrechtes für verlustig erklärt und vorbehaltlich der persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle wegen Desertion nach dem Gesetze vom 5. October 1820 in eine Geldstrafe von zwölfhundert Gulden verfällt.

Mannheim, den 27. Mai 1850.

Großh. Stadamt.

Stephani.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

1) im Oberamt Pforzheim:

[43]2 zwischen der Pfarrei Nöttingen zur Hälfte und den Müller Schmitt'schen Erben von

da zur andern Hälfte, wegen des kleinen Zehntens auf Nöttinger Gemarkung, so wie der auf dem Zehnten haftenden Rind- und Faselast;

2) im Bezirksamt Oberkirch:

[32]3 zwischen der großh. Domänenverwaltung Oberkirch und der Gemeinde Döttelbach;

2) im Bezirksamt Oberkirch:

[45]1 zwischen der großh. Domänenverwaltung Oberkirch und den zehntpflichtigen Güterbesitzern zu Oppenau;

Alle diejenigen, die in Hinsicht auf diese abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammguts-Theil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von 3 Monaten nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

[45]1 Nr. 22,794. Mosbach. [Bekanntmachung.] J. S. mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Handelsmanns Louis Kessler in Hasmersheim, Forderung und Vorzugsrecht betreffend, wird verfügt:

Es sey der Tag des Gantausbruchs auf den 22. October v. J. gantrichterlich festzusetzen.

R. R. B.

Mosbach, den 27. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Schaff.

v. Berg.

[45]1 B. A. Nr. 9353. Neckargemünd. [Ganterkenntniß.] Ueber die Verlassenschaft des Schneidermeisters Peter Flic von Lobensfeld haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag, den 18. Juni,
früh 8 Uhr,

auf die seitiger Gerichtsanzlei angeordnet.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zu-

gleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf diese Ernennung, so wie den etwaigen Borgvergleich, die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Neckargemünd, den 28. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Eichrodt.

[45]1 No. 18,460. Mannheim. [Ganterkenntniß.] Gegen Posamentier Karl Joseph Lenhard von hier ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 13. Juni 1850,

Vormittags 10 Uhr,

auf die seitiger Stadtamts-Canzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubiger-Ausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubiger-Ausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Mannheim, den 27. Mai 1850.

Großh. Stadtamt.

Serger.

[43]2 Nr. 14,019. Wiesloch. [Gläubiger-Aufruf.] Die Jakob Friedrich II Eheleute von Baiterthal beabsichtigen mit ihrer Familie nach Nordamerika auszuwandern. Wir haben deshalb Tagfahrt zur Liquidation ihrer Schulden auf

Dienstag den 11. Juni l. J.,

früh 8 Uhr,
auf dieseitiger Amtscanzlei anberaumt, und
fordern etwaige Gläubiger auf, ihre Ansprüche
an diesem Tage um so gewisser geltend zu
machen, als ihnen später von hier aus nicht
mehr dazu verholten werden könnte.

Wiesloch, den 21. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Reibimhaus.

vd. Schlusser.

[45] 1 B. A. Nr. 13,530. Wiesloch. [Gant-
erkenntniß.] Ueber die Verlassenschaft des
Franz Anton Vaterle von Dieheim haben wir
Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtig-
stellungs- und Vorzugs-Verfahren auf
Mittwoch, den 24. Juli,

früh 8 Uhr,

auf dieseitiger Gerichts-Canzlei angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für
einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse
machen wollen, werden daher aufgefordert,
solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Ver-
meidung des Ausschlusses von der Gant, per-
sönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,
schriftlich oder mündlich anzumelden, und zu-
gleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfands-
rechte zu bezeichnen, die der Anmeldende gel-
tend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung
der Beweisurkunden oder Antretung des Be-
weises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfle-
ger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg-
und Nachlassvergleich versucht werden, und
sollen in Bezug auf diese Ernennungen, sowie den
etwaigen Borgvergleich, die Nichterscheinenden
als der Mehrheit der Erschienenen beitreten
angesehen werden.

Wiesloch, den 12. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Haurv.

Arnold.

Ersvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen
oder deren Leibeserben sollen binnen zwölf
Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher
ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls das-
selbe an ihre bekannten nächsten Verwandten
ausgeliefert werden wird. Aus dem

Bezirksamt Säckingen:

[44] 2 A. Nr. 15,060. von Hottingen, Jo-
hann Baumgartner, Sohn des verstorbe-

nen Jakob Baumgartner von da, welcher sich
vor vielen Jahren von Hause entfernt hat, ohne
daß man über seinen Aufenthaltsort oder seine
Schicksale bisher etwas erfahren konnte, dessen
Vermögen in 84 fl. 8 kr. besteht.

Bezirksamt Säckingen:

[44] 2 A. Nr. 15,058. von Herrischried,
Jakob Palmert, Sohn des verstorbe-
nen Johann Palmert von da, welcher sich im
Jahr 1831 von Hause fortbegab, und von dem
man seit 1833 keine Nachricht mehr erhalten
hat, dessen Vermögen in 62 fl. 24 kr. besteht.

Bezirksamt Säckingen:

[44] 2 A. Nr. 15,059. von Hütten, Fri-
dolin Böckle, Sohn des verstorbenen Jo-
hann Böckle von da, welcher seit vielen Jah-
ren von Hause abwesend ist und bisher keine
Nachricht von sich gegeben hat; auch hat man
sonst nichts über ihn erfahren können, dessen
Vermögen in 77 fl. 14 kr. besteht.

Bezirksamt Säckingen:

[43] 2 A. Nr. 14,751. von Hänner, Mathä
Lanber, Sohn des verstorbenen Johann Lau-
ber von da, welcher sich vor vielen Jahren
von Hause entfernt und seitdem noch keine
Nachricht von sich gegeben hat; auch hat man
auf anderm Wege nichts über ihn erfahren
können, dessen Vermögen in 235 fl. 19 kr. be-
steht.

Bezirksamt Säckingen:

[42] 2 A. Nr. 14,529. von Alteschwand:
Maria Mutter, Tochter des längst verstor-
benen Fridolin Mutter, welche sich vor vielen
Jahren von Hause entfernt hat, soll sich mit
einem ungarischen Soldaten in das Comitat
Preßburg begeben haben, deren Vermögen in
248 fl. 11 kr. besteht.

Bezirksamt Säckingen:

[42] 2 A. Nr. 14,528. von Bergalingen,
Martin Schmidt, Sohn des verstorbenen
Peter Schmidt von da, welcher sich schon im
Jahr 1836 von Hause weg begab und schon
seit längerer Zeit keine Nachricht mehr von sich
gegeben hat, dessen Vermögen in 103 fl. 35 kr.
besteht.

Bezirksamt Säckingen:

[42] 2 A. Nr. 14,529. von Bergalingen,
Johann Thoma, volljähriger Sohn des ver-

storbenen Sebastian Thoma, welcher seit mehreren Jahren vermisst wird, dessen Vermögen in 73 fl. 10 kr. besteht.

Bezirksamt Säckingen:

[42]2 A.-Nr. 14,530. von Bergalingen, der Bürger Philipp Schmidt und dessen volljährige Kinder Joseph, Maria, Johann, Martin, Fridolin, Magdalena und Jakob Schmidt, welche seit vielen Jahren abwesend sind und von denen man seit längerer Zeit keine Kunde erhalten hat, deren Vermögen in 235 fl. 36 kr. besteht.

Bezirksamt Neckargemünd:

[45]1. Nr. 7088. von Spechbach, der im Jahr 1753 geborene Leinweber Georg Peter Boshard, welcher schon seit langen Jahren an unbekanntem Orten abwesend ist, dessen Vermögen in 200 fl. besteht.

[42]2 Nr. 17,124. Philippsburg. [Erbvorladung.] Zur Erbschaft der verstorbenen Apollonia Grünwald von Rheinsheim, gewesene Ehegattin des ebenfalls verlebten Gg. Zöller von Theressenstadt, sind unter andern, die Abkömmlinge der Eva geborne Zöller:

a) Josepha Just, Tochter des vormaligen Theressenstädter Kaminsfegermeisters Augustin Just, gewesene Ehefrau des Anwalts Wenzel Gärtner;

b) Anton Wolf, Sohn des gewesenen Kaminsfegermeisters Wolf in Theressenstadt, be-
rufen.

Da der Aufenthaltsort dieser Erben unbekannt ist, so werden dieselben zur Erbtheilung und Empfangnahme ihres Erbtheils mit dem Bemerken vorgeladen, daß, wenn sie nicht innerhalb drei Monaten bei diesseitiger Stelle persönlich sich einfinden, noch einen Bevollmächtigten ernennen, deren Antheil lediglich denjenigen zugewiesen werden müßte, welchen solcher zukommen würde, wenn dieselben zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Philippsburg, den 17. Mai 1850.

Großh. Amtsrevisorat.

Hengst.

Kauf-Anträge.

[41]3 Nr. 335. Horrenberg. [Zwangs-Liegenschafts-Versteigerung.] Dem Nikolaus

Reißfelder alt, Bürger und Bauer von Balzfeld, werden in Folge richterlicher Verfügung vom 25. Februar 1849, Nr. 5324, seine sämtlichen Liegenschaften

Donnerstag den 13. Juni l. J.,

Nachmittags 1 Uhr,

auf hiesigem Rathhause im Zwangswege öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten werde.

Horrenberg, den 13. Mai 1850.

Walldmann, Bürgermeister.

vd. Walldmann.

[42]2 Ritschweiler. [Zwangs-Liegenschafts-Versteigerung.] Da bei der am 17. d. M. abgehaltenen Versteigerung der Liegenschaften des hiesigen Bürgers Georg Peter Schmitt, welche in Nr. 31, 33 und 34 dieses Blattes ausgeschrieben war, kein Gebot eingelegt wurde, so wird Tafahrt zur nochmaligen Versteigerung auf Mittwoch den 5. Juni l. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Wohnung des Bürgermeisters mit dem Bemerken anberaumt, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, auch wenn der Schätzungspreis nicht erreicht wird.

Ritschweiler, den 18. Mai 1850.

Der Bürgermeister.

Weigold.

vd. Schaab.

[42]2 Nr. 274. Brühl. [Zwangs-Liegenschafts-Versteigerung.] In Folge richterlicher Verfügung werden dem Altbürgermeister Andreas Merkel dahier

Mittwoch, den 26. Juni l. J.,

Nachmittags 1 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus versteigert und bei erreicht werdendem Schätzungspreis zugeschlagen:

1) H.-Nr. 65. Ein einstöckiges halbes Wohnhaus, eine Scheuer und Stall mit gewölbtem Keller, eine Schmiedwerkstätte, 2 Schoppen und 4 steinerne Schweinplätze, nebst 1 Brtl. 16 Ruth. 61 Fuß neu Maas Hausplatz, Hofraihe und Garten, eins. Karl Merkle II. ands. Johann Zumbel.

2) 4 Morg. 1 Brtl. 38 Ruth. 85 Fuß neu Maas Ackerland, in 4 Parzellen.

Brühl, den 18. Mai 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Lindner.

Wetzels.

[45]1 Hohenfachsen. [Zwangsliegenschafts-Versteigerung.] Im Wege gerichtlichen Zugriffs wird Montag, den 17. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr, dem hiesigen Bürger und Tagelöhner Nikolaus Bixel

Ein einstöckiges Wohnhaus mit Scheuer, Stallung und etwa 4 Rth. an die Scheuer stoßenden Baumgarten, sammt zugehörigem Hofraum, bei der Vordergasse dahier, neben Valtin Reinhard und Gg. Michael Philippi. Tax 500 fl.

auf hiesigem Rathhause nochmals versteigt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß hierbei der endgültige Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolge, auch wenn solches unter dem Schätzungspreise bleiben würde.

Hohenfachsen, den 27. Mai 1850.

Bürgermeisteramt.

Kramm.

Krieg.

[45]1 Nr. 142. Ebingen. [Zwangsliegenschafts-Versteigerung.] J. S. F. Kreuter für F. Kurz von Ladenburg, gegen Michael Brecht von Neckarhausen, wird man des letzteren Liegenschaften auf hiesiger Gemarkung, ad. 3 Brtl. 14 $\frac{1}{2}$ Rth. 4 Morg. Ackerland in zwei Theil und gerichtlich taxirt zu 300 fl. Mittwoch, den 26. Juni d. J., Nachmittags 1 Uhr, auf dem Rathhause dahier öffentlich versteigern, und endgültig zuschlagen, wenn der Schätzungspreis und darüber geboten wird.

Ebingen, den 28. Mai 1850.

Der Bürgermeister.

Sponagel.

Löffel, Rthschrbr.

[45]1 Hohenfachsen. [Zwangsliegenschafts-Versteigerung.] Im Wege gerichtlichen Zugriffs wird Montag, den 17. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr, dem hiesigen Bürger und Löwenwirth Gg. Loebhübler

1 Brtl. Wingert im hinteren Kallberg hiesiger Gemarkung, neben Ludwig Herrjet und Martin Bleger. Tax 110 fl.

auf hiesigem Rathhause nochmals versteigt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird,

daß hierbei der endgültige Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolge, auch wenn solches unter dem Schätzungspreise bleiben würde.

Hohenfachsen, den 27. Mai 1850.

Bürgermeisteramt.

Kramm.

Krieg.

Privat-Anzeigen.

[45]1 In der Buchdruckerei des katholischen Bürgerhospitals in Mannheim sind zu haben: pr. Buch

Handscheine für Stiftungen, auf Con-		
ceptpapier.	18 fr.	
desgleichen auf Schreibp.	22 "	
Erkundigungsbogen in U. S.	18 "	
desgleichen wegen unehelichen		
Kindern	18 "	
Nachweisung wegen Hans'ic. Erwachs		
für Bürgermeister	18 "	
desgleichen für Aemter	22 "	
Uebergabs- und Ausnahmslisten zur		
Conscription	18 "	
Gemeindeumlags-Quittungsbüchlein	18 "	
Wahlzettel für Gemeinderäthe und		
Bürgermeister	18 "	
Voranschläge		
Tagebuch für Rathsreiber,	} mit Duer- linien	22 "
Gemeinderrechnung		
Cassabuch		
Rechnungsabschluss und Darstellung	24 "	
(das einzelne Exemplar 8 fr.)		
Nachtzettel aufs Land	18 "	
Sterb- und Todtenschauscheine, Sterb- und Todtenschauregister, Sterb- fallsanzeigen	} 14 "	
		pr. Ries
Forstgerichtsmpressen No. 1 bis 9 und		
No. 11	fl. 4. 30.	
desgleichen No. 10.	fl. 4. 18.	
sämmtlich auf gut geleimtem Papier.		

Hierzu das Verordnungsblatt No. 14.